

Ergänzende Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Benjamin Strasser, Stephan Thomae,
Konstantin Kuhle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksachen 19/24185, 19/24867 –**

Aktenvernichtungen im Bundesamt für Verfassungsschutz im Kontext des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU)

Im Nachgang zu der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/24867 hat die Bundesregierung mit Schreiben vom 25. Juni 2021 folgende ergänzende Antworten zu den Fragen 2 bis 9 vorgenommen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung kommt den Informations-, Auskunfts- und Kontrollrechten des Deutschen Bundestages und seiner Mitglieder im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben vollumfänglich nach. Daher wurde insbesondere auch dem Ständigen Bevollmächtigten des Parlamentarischen Kontrollgremiums bereits 2019 Akteneinsicht gewährt. Nach Vorliegen der Gründe der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) im Auskunftsklageverfahren 2 C 41.18 wird von der Bundesregierung in Ergänzung zu der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/24867) auf die Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/24185) im Umfang einer bestehenden Auskunftspflicht zu den Fragen 2 bis 9 nachberichtet (vgl. diesbezügliche Ankündigung in der Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 19/24185).

2. Welches Fehlverhalten wurde dem Mitarbeiter mit dem Decknamen „Lothar Lingen“, gegen den im Zuge des Disziplinarverfahrens ermittelt wurde, konkret vorgeworfen?

Die Frage nach den im Disziplinarverfahren erhobenen konkreten Vorwürfen kann auch unter Berücksichtigung der Wertungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Oktober 2020 nicht in offener Form erfolgen. Die Frage bezieht sich auf gegenüber einem einzelnen Beamten erhobene konkrete Vorwürfe, Dienstvergehen begangen zu haben. Nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums ist der Beamte nur Stellen seines Dienstherrn verantwortlich und seine Eignung, Befähigung und Leistung ist nicht Gegen-

stand parlamentarischer Kontrolle. Auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beamten spricht gegen eine solche Kontrolle. Unter Berücksichtigung des in o. g. Urteil betonten besonderen Aufklärungsinteresses in vorliegendem Fall wird die Frage jedoch in eingestufte Form beantwortet. Ein weiterer Antwortteil ist daher als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung, VSA) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“* eingestuft und wird in dieser Form an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.

3. Wie ist der Sachstand des Disziplinarverfahrens zu dem Mitarbeiter mit dem Decknamen „Lothar Lingen“?

Ist das Verfahren abgeschlossen?

- a) Wenn nein, wieso nicht?
- b) Wenn ja, in welchem Zeitraum und Umfang wurde das Verfahren geführt, und mit welchen Konsequenzen wurde das Disziplinarverfahren abgeschlossen?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Das Disziplinarverfahren gegen „Lothar Lingen“ ist abgeschlossen. Zum Zeitraum und Umfang des Verfahrens wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Die Frage nach den Konsequenzen des Disziplinarverfahrens kann auch unter Berücksichtigung der Wertungen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Oktober 2020 nicht in offener Form erfolgen. Die Frage bezieht sich auf gegenüber einem einzelnen Beamten ergriffene dienstliche Maßnahmen. Nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums ist der Beamte nur Stellen seines Dienstherrn verantwortlich und seine Eignung, Befähigung und Leistung ist nicht Gegenstand parlamentarischer Kontrolle. Auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beamten spricht gegen eine solche Kontrolle. Unter Berücksichtigung des in o. g. Urteil betonten besonderen Aufklärungsinteresses in vorliegendem Fall wird die Frage jedoch in eingestufte Form beantwortet. Ein weiterer Antwortteil ist daher als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung, VSA) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“* eingestuft und wird in dieser Form an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.

4. Welche weitergehenden Informationen zum Ablauf sowie zur Motivation des Referatsleiters mit dem Decknamen „Lothar Lingen“ im Kontext mit den nach dem 4. November 2011 im Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgten Aktenvernichtungen mit NSU-Bezug, die der Öffentlichkeit bisher nicht durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 17/14600, S. 743 ff.) bekannt sind, wurden im Zuge des Disziplinarverfahrens ermittelt?

Die Frage kann nach sorgfältiger Abwägung, insbesondere nach Auswertung des mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Oktober 2020 abgeschlossenen Verfahrens nicht in offener Form erfolgen. Nach Auffassung der

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat Teile der Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Bundesregierung kann unter Abwägung des grundrechtlich geschützten Rechts auf informationelle Selbstbestimmung des Beamten mit dem verfassungsmäßigen Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages hier eine Antwort nur in eingestufte Form erfolgen. Insbesondere die Frage nach weitergehenden Informationen zur Motivation des Beamten hat einen besonders starken Persönlichkeitsbezug und ist dazu geeignet, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beamten erheblich zu beeinträchtigen. Ein weiterer Antwortteil ist daher als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung, VSA) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“* eingestuft und wird in dieser Form an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.

5. Wie genau sahen die Bemühungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus, das Fehlverhalten aufzuklären?
 - a) Welchen Umfang und welche Dauer hatten die Aufklärungsbemühungen?
 - b) Wie viele Personen wurden im Rahmen dieses Verfahrens befragt?
 - c) Wie viele Seiten umfasst die Ermittlungsakte im Disziplinarverfahren?

Die Fragen 5 bis 5c werden aufgrund des Sachzusammenhangs und in Ergänzung zu Bundestagsdrucksache 19/24867 gemeinsam beantwortet.

Das Disziplinarverfahren wurde am 27. Juni 2012 eingeleitet. Die Aufklärungsbemühungen im Rahmen des Disziplinarverfahrens dauerten bis zur abschließenden Disziplinarverfügung vom 16. Dezember 2013 an.

Im Rahmen des Disziplinarverfahrens wurden – einschließlich des Beamten selbst – 28 Personen befragt. Ferner wurden umfangreiche Unterlagen (u. a. rekonstruierte Vorgänge, interne Sprechzettel und Berichte) beigezogen.

Die Ermittlungsakte, unter der die gesamte Disziplinarakte verstanden wird, umfasst 1696 Seiten.

6. Welche Einschätzungen über die mögliche Motivation der Aktenvernichtung durch den Mitarbeiter mit dem Decknamen „Lothar Lingen“ wurden während der im Rahmen des Disziplinarverfahrens durchgeführten Vernehmungen von anderen Mitarbeitern des Bundesamtes für Verfassungsschutz geäußert?

Die Bundesregierung ist nach Auswertung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Oktober 2020 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Frage nicht beantwortet werden kann. Nach den Feststellungen des Urteils ist die vom Kläger, einem Journalisten, gestellte identische Frage ebenfalls nicht zu beantworten. Trotz der hohen Bedeutung der Pressefreiheit und der Aufarbeitung der Verbrechen des NSU überwiegen diese Gesichtspunkte nicht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beamten. Die Frage habe einen besonders starken Persönlichkeitsbezug und sei geeignet, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beamten erheblich zu beeinträchtigen. Der Beamte würde zum bloßen Objekt von Spekulationen und Gerüchten gemacht. Nach Auffassung der Bundesregierung muss vor diesem Hintergrund auch unter Abwägung des verfassungsmäßigen Frage- und Informationsrechts des Deutschen

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat Teile der Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Bundestages mit dem grundrechtlich geschützten Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beamten hier eine Antwort unterbleiben. Der zu erwartende Nutzen einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts durch eine Beantwortung in zumindest eingestufte Form steht angesichts des in dem Urteil festgestellten besonders starken Persönlichkeitsbezuges in keinem Verhältnis zu dem Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beamten. Da auch die Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimschutzes das geringfügige Risiko des Bekanntwerdens birgt, das unter keinen Umständen hingenommen werden kann, muss eine Antwort hier unterbleiben.

7. Wurde ermittelt, ob der Mitarbeiter mit dem Decknamen „Lothar Lingen“ mit den von ihm bzw. auf dessen Veranlassung vernichteten Vorgängen mit Bezug zum NSU in den Jahren zuvor selbst dienstlich befasst gewesen ist?

Falls ja, für welche Vorgänge trifft dies zu, und wie sah die Befassung aus?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat sich im Rahmen der Ermittlungen des Disziplinarverfahrens auch mit der Frage befasst, ob der Beamte mit den vernichteten Vorgängen in den Jahren zuvor selbst befasst gewesen ist. Über die im Abschlussbericht des Zweiten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 17/14600, Seite 773 f.), der auch in die Ermittlungen einbezogen wurde, dargelegten Einzelheiten dazu, welche Vorgänge dies betrifft und wie die Befassung aussah, hinaus sind keine weiteren Erkenntnisse angefallen.

8. Welche Ergebnisse haben die Ermittlungen im Rahmen des Disziplinarverfahrens hinsichtlich der Frage ergeben, ob der betreffende Mitarbeiter die Aktenvernichtungen in eigener Zuständigkeit und ohne Rücksprache mit anderen Mitarbeitern, insbesondere ohne Information seines direkten Vorgesetzten durchgeführt hat?

Nach den Ergebnissen der Ermittlungen hat der Beamte die Aktenvernichtungen teilweise in eigener, teilweise in ihm als Vertreter zustehender Zuständigkeit durchführen lassen. Soweit keine eigene originäre Zuständigkeit des Beamten vorlag, hielt der Beamte vor Durchführung der Vernichtung Rücksprache mit einem weiteren Mitarbeiter. Seinen direkten Vorgesetzten hat der Beamte nach den Ergebnissen der Ermittlungen über die Durchführung der Vernichtungen vorab nicht und im Nachgang jedenfalls nicht unmissverständlich und vollständig informiert.

9. Inwieweit wurde zur Aufklärung des Fehlverhaltens auch außerhalb des Bundesamtes für Verfassungsschutz ermittelt?

Wurden beispielsweise außenstehende Zeugen vernommen?

Es wurden keine außenstehenden Zeugen vernommen. Ermittlungsergebnisse außenstehender Stellen wie des Zweiten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, der Staatsanwaltschaft Köln oder des Sonderbeauftragten des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat wurden in die Ermittlungen einbezogen. Im Übrigen bestand kein Anlass für Ermittlungen außerhalb des Bundesamtes für Verfassungsschutz.